

Stand: Januar 2022

Ordnungen für  
Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte  
Kirchengemeinderäte

Wahlordnungen für  
Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte  
Kirchengemeinderäte  
Verwaltungsräte (Auszug)

Mustergeschäftsordnung für  
Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte

## Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Lesefassung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier
	Seite 4      Präambel
	Seite 5      1. Abschnitt, Teil A Pfarrgemeinderäte §§ 1 - 14
	Seite 11     Teil B Pfarreienräte §§ 15 – 21
	Seite 15     2. Abschnitt, Pfarrgemeinderäte die zu keiner Pfarreien-gemein- schaft gehören §§ 22 – 37
Seite 22	Lesefassung der Ordnung der Kirchengemeinderäte im Bistum Trier
	Seite 22     Präambel
	Seite 22     §§ 1 – 12
Seite 26	Lesefassung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier
	Seite 26     §§ 1 – 19
Seite 33	Lesefassung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier
	Seite 34     §§ 1 – 18
Seite 39	Lesefassung der Wahlordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Trier (Auszug)
	Seite 40     §§ 1 – 1a
Seite 40	Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier
	Seite 41     §§ 1 – 15
Seite 44	Wie die Räte zusammen-„spielen“: Hinweise zur Zusammenarbeit von pastoralen Gremien und Verwaltungsgremien

Dies ist eine vorläufige Arbeitshilfe für die Räte im Bistum Trier. Eine endgültige Fassung wird im Laufe des Jahres 2022 erscheinen.

Die Broschüre steht auch als PDF im Internet unter [www.raete.bistum-trier.de](http://www.raete.bistum-trier.de) zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:

Bistum Trier

Bischöfliches Generalvikariat

Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung ZB 1.5.5

Mustorstr. 2

54290 Trier

# Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier

im Bistum Trier auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)

- rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Texte -

Präambel

1. Abschnitt:

Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat  
in einer Pfarreiengemeinschaft

Teil A:

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer  
Pfarreiengemeinschaft

§ 1 Grundsatz

§ 2 Rechte

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zusammensetzung

§ 5 Wahlrecht

§ 6 Amtsdauer

§ 7 Mitgliedschaft

§ 8 Ehrenamt

§ 9 Vorstand

§ 10 Beschlussfähigkeit

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwal-  
tungsrat der Kirchengemeinde

§ 12 Arbeitsgremium

§ 13 Öffentlichkeit

§ 14 Schlichtung

Teil B:

Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemein-  
schaft

§ 15 Grundsatz

§ 16 Zusammensetzung des Pfarreienrates

§ 17 Bildung des Pfarreienrates

§ 18 Vorstand des Pfarreienrates

§ 19 Beschlussfähigkeit

§ 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreien-  
rates

§ 20a Rechte

§ 21 Zusammenarbeit mit den Verwaltungs-  
räten der Kirchengemeinden und der Ver-  
bandsvertretung des Kirchengemeindever-  
bandes

2. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner  
Pfarreiengemeinschaft gehört

§ 22 Grundsatz

§ 23 Rechte

§ 24 Aufgaben

§ 25 Zusammensetzung

§ 26 Wahlrecht

§ 27 Amtsdauer

§ 28 Mitgliedschaft

§ 29 Ehrenamt

§ 30 Vorstand

§ 31 Beschlussfähigkeit

§ 32 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat  
der Kirchengemeinde

§ 33 Arbeitsgremien

§ 34 Öffentlichkeit

§ 35 Schlichtung

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 37 Übergangsregelungen

### Präambel

Seitdem im Bistum Trier 1965 erstmals Pfarrausschüsse gebildet wurden, engagieren sich zehntausende Frauen, Männer und junge Menschen in den Pfarrgemeinderäten und mittlerweile auch in den Pfarreiräten. Sie bringen sich ein mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen, mit ihrer Kraft und ihrer Zeit. Sie sind mitverantwortlich, das kirchliche Leben zu gestalten.

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962 - 1965) hat in besonderer Weise die Verantwortung des ganzen Volkes Gottes betont. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche zum Dienst an den Menschen.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971 - 1975) hat die Umsetzung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils gefördert. Im Beschluss „Dienste und Ämter“ heißt es: „Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem gemeinsamen Glauben heraus zu ermöglichen.“

Angesichts unserer sich immer schneller verändernden Gesellschaft sind wir als Christinnen und Christen herausgefordert, mit Mut und Bereitschaft zur Veränderung auch heute den Menschen die Frohe Botschaft glaubwürdig zu verkünden. Die Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften stehen daher vor der Aufgabe zu erkunden, was weiterhin tragfähig ist und wovon wir uns verabschieden müssen. Es gilt, gemeinsam neu auf Menschen zuzugehen und Zeichen des Wirkens Gottes in den unterschiedlichen Lebenswelten zu entdecken.

Das Mitwirken in den verfassten Gremien ist eine verbindliche und institutionalisierte Form der Mitverantwortung, die sich über viele Jahre in den Pfarreien bewährt hat. Aber es ist auch deutlich geworden, dass es unterschiedliche Formen geben muss, die die Menschen dazu motivieren, Pastoral vor Ort mitzugestalten. Die Pfarreien können deshalb entscheiden, welche Form der Mitverantwortung für sie die passende ist: Die Wahl eines Pfarrgemeinderates und eines Verwaltungsrates, die Wahl eines Kirchengemeinderates, in dem die pastoralen Themen und die Vermögensfragen zusammen beraten und entschieden werden oder die Wahl des „Pfarreienrat Direkt“, verbunden mit der Möglichkeit der Bildung von Gemeindeteams.

Ziel sollte es immer sein, dass die jeweilige Struktur dem Aufbau lebendiger christlicher Gemeinschaft dient. Ich möchte allen danken, die sich in der kommenden Amtsperiode verantwortlich in einem Gremium engagieren und sich den aktuellen Herausforderungen stellen. Diese kommende Zeit wird auch geprägt sein von den Ergebnissen unserer Diözesansynode, so dass uns eine spannende und wichtige Phase für unser Bistum bevorsteht. Ich erbitte Ihnen allen für diese wichtige Aufgabe den Segen Gottes.

+ Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## 1. Abschnitt

### Der Pfarrgemeinderat und der Pfarreienrat in einer Pfarreiengemeinschaft

#### Teil A - Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft

##### § 1 Grundsatz

(1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.

(3) In jeder Pfarrei kann ein Pfarrgemeinderat gebildet werden oder eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgen (vgl. PGR-WO) oder es kann ein Kirchengemeinderat gebildet werden (vgl. KGR-O und KGR-WO). Die Entscheidung trifft bzw. treffen der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer. Im Falle der Bildung eines Kirchengemeinderates ist die Zustimmung des amtierenden Verwaltungsrates der Pfarrei notwendig.

##### § 2 Rechte

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.

(2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:

- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
- b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
- b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
- c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
- d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
- e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
- f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
- g) die Änderung der Pfarrstruktur.

Die Punkte a) bis e) sind mit dem Pfarreienrat abzustimmen.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:

- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
- b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
- d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien;
- e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

### § 3 Aufgaben

(1) Der Pfarrgemeinderat berät pastorale Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bistumssynode und gibt Hinweise an den Pfarreienrat zur pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft.

(2) Auf der Basis der pastoralen Planung der Pfarreiengemeinschaft bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.

(3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.

(5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.

(6) Der Pfarrgemeinderat wählt Delegierte gemäß § 17 in den Pfarreienrat.

(7) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnlicher Weise.

(8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.

(9) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

### § 4 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates einer Pfarrei, die zu einer Pfarreiengemeinschaft gehört, ist der Pfarrer. Die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teilnehmen. Der Pfarrer kann seine Mitgliedschaft in Einzelfällen oder auf Dauer auf ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams delegieren.

(3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.

(4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.

(6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.

(7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

(8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

#### § 5 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.

(4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

### § 6 Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-WO) festgesetzt.

(2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates und eine Direktwahl in den Pfarreienrat nicht zustande, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.

(5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

### § 7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

### § 8 Ehrenamt

(1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates und des Pfarreienrates ist ein Ehrenamt.

(2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

(2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

#### § 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

#### § 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) Zum Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde nimmt der Pfarrgemeinderat schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

#### § 12 Arbeitsgremien

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

### § 13 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.

(3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### § 14 Schlichtung

(1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

## Teil B - Der Pfarreienrat einer Pfarreiengemeinschaft

### § 15 Grundsatz

(1) Der Pfarreienrat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarreiengemeinschaft und andererseits der für die Pfarreiengemeinschaft vorgesehene Pastoralrat.

(2) Der Pfarreienrat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten verpflichtet.

(3) In den Pfarreiengemeinschaften der pastoralen Einheiten, wie der Strukturplan 2020 für das Bistum Trier vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) sie ausweist, ist ein Pfarreienrat zur verbindlichen Zusammenarbeit der Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft in pastoralen Fragen zu bilden.

(4) Fasst der Pfarreienrat Beschlüsse gemäß § 20 Absätze 1 und 3 sind diese verbindlich für die einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte.

(5) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft (§ 1- § 14) Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

### § 16 Zusammensetzung des Pfarreienrates

(1) Der Pfarrer, die weiteren Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreiengemeinschaft haben, sind amtliche Mitglieder des Pfarreienrates.

Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) Die weiteren Mitglieder werden entweder aus der Mitte der Pfarrgemeinderäte oder der Kirchengemeinderäte der Pfarreiengemeinschaft delegiert oder gemäß der PGR-WO direkt in den Pfarreienrat gewählt.

(3) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen, delegierten und direkt gewählten Mitglieder des Pfarreienrates. Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der delegierten und direkt gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann eine Nachberufung gemäß Satz 1 erfolgen.

(4) Bei der Berufung sind für die Pfarreiengemeinschaft bedeutsame Orte von Kirche und Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den direkt gewählten Mitgliedern vertreten sind.

### § 17 Bildung des Pfarreienrates

(1) Der amtierende Pfarreienrat setzt die Höchstzahl der von den jeweiligen Pfarreien zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder im Einvernehmen mit den Pfarrgemeinderäten oder den für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und dem Pfarrer oder Kirchengemeinderäten spätestens drei Monate vor dem allgemeinen Wahltermin fest.

(2) Kann Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden oder wird keine Festlegung vorgenommen, richtet sich die Höchstzahl der zu delegierenden oder direkt zu wählenden Mitglieder nach der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken:

bis 3000 Katholikinnen und Katholiken:	2 Mitglieder
von 3001-6000 Katholikinnen und Katholiken:	3 Mitglieder
ab 6001 Katholikinnen und Katholiken:	4 Mitglieder.

(3) In der Regel wählen die Pfarrgemeinderäte oder Kirchengemeinderäte ihre Delegierten in der konstituierenden Sitzung in den Pfarreienrat.

(4) Bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates führt der Pfarrer den Vorsitz.

(5) Die Bildung des Pfarreienrates muss bis zu dem vom Bischof festgesetzten Termin abgeschlossen sein.

#### § 18 Vorstand des Pfarreienrates

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer. Auf Beschluss des Pfarreienrates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Während der Vakanz ist Mitglied des Vorstandes auch die in § 16 Absatz 2 Satz 2 genannte Person.

(2) Der Pfarreienrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst einer Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder des Pfarreienrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarreienrates zu regeln sind. Der Pfarreienrat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreienrat nach außen.

#### § 19 Beschlussfähigkeit

Der Pfarreienrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

#### § 20 Aufgaben und Arbeitsweise des Pfarreienrates

(1) Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bistumssynode und mit Blick auf die pastoralen Hinweise der einzelnen Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte sowie der direkt gewählten und berufenen Mitglieder der betreffenden Pfarreien erarbeitet der Pfarreienrat eine pastorale Planung für die Pfarreiengemeinschaft und verabredet die Aufgaben und die Umsetzung in der Pfarreiengemeinschaft.

(2) Der Pfarreienrat ist verantwortlich für die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Pfarrgemeinden und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

(3) Nach Anhörung der Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte sowie der direkt gewählten und berufenen Mitglieder der betreffenden Pfarreien berät der Pfarreienrat auf jeden Fall vor Entscheidungen über:

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarreiengemeinschaft. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, der Firmung, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
- b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarreiengemeinschaft;
- c) die Gestaltung des liturgischen Lebens.

(4) Der Pfarreienrat erstellt ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarreiengemeinschaft.

(5) Gibt es in einer Pfarrei keinen Pfarrgemeinderat und keinen Kirchengemeinderat gehen die Rechte und Aufgaben aus §§ 2 und 3 auf den Pfarreienrat über. Die direkt gewählten und berufenen Mitglieder der betreffenden Pfarreien sind vor ihre Pfarrei betreffende Entscheidungen zu hören.

(6) Der Pfarreienrat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarreiengemeinschaft zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarreiengemeinschaft zu entdecken.

(7) Die direkt gewählten und berufenen Mitglieder einer Pfarrei im Pfarreienrat können in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Seelsorgeteams nach der Konstituierung des Pfarreienrates eine Pfarrversammlung einberufen. In dieser Pfarrversammlung wird die Möglichkeit zur Bildung eines Gemeindeteams eröffnet. Für jedes Gemeindeteam ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem Pfarreienrat zu benennen.

(8) Der Pfarreienrat informiert sich über die Arbeit von Orten von Kirche, Gruppen und Verbänden, die in der Pfarreiengemeinschaft tätig sind.

(9) Der Pfarreienrat berichtet mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o. ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in gleicher Weise.

(10) Die direkt gewählten und berufenen Mitglieder einer Pfarrei im Pfarreienrat können beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarreienrates gegeben und aufgenommen.

(11) Der Pfarreienrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung des Bistums richtet.

(12) Der Pfarreienrat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

### § 20a Rechte

(1) Die Mitglieder des Pfarreienrates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben in der Pfarreiengemeinschaft.

(2) In allen die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen soll der Pfarreienrat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarreienrat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarreienrat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarreienrat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

### § 21 Zusammenarbeit mit den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Pfarreienrat kooperiert mit den Verwaltungsräten und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes bei allen wichtigen, die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen.

(2) Um die Kooperation mit den Verwaltungsräten zu gewährleisten, nimmt je ein direkt gewähltes oder berufenes Mitglied des Pfarreienrates der betreffenden Pfarrei an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Pfarreienrat zu wählen.

Um die Kooperation mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu gewährleisten, nimmt ein vom Pfarreienrat gewähltes Mitglied des Pfarreienrates an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Pfarreienrat zu wählen.

Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Pfarreienrates beratend teil.

(3) Der Pfarreienrat kann aufgrund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltungen und die Aufstellungen der Haushaltspläne der Kirchengemeinden geben.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarreienrat und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarreienrat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes. Ein Protokoll dieser Sitzung ist im Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

(5) Zu den Entwürfen der Haushaltspläne der jeweiligen Kirchengemeinden nehmen die direkt gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarreienrates der jeweiligen Pfarrei schriftlich Stellung. Diese vom teilnehmenden Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 unterzeichnete Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

## 2. Abschnitt

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarrei, die zu keiner Pfarreiengemeinschaft gehört

### § 22 Grundsatz

(1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordination des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst an den Nächsten verpflichtet.

(3) In jeder Pfarrei kann ein Pfarrgemeinderat gebildet werden oder eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgen (vgl. PGR-WO) oder es kann ein Kirchengemeinderat gebildet werden (vgl. KGR-O und KGR-WO). Die Entscheidung trifft bzw. treffen der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer. Im Falle der Bildung eines Kirchengemeinderates ist die Zustimmung des amtierenden Verwaltungsrates der Pfarrei notwendig.

(4) Die Bestimmungen für den Pfarreienrat gelten für den Pfarrgemeinderat entsprechend, sofern dieser Abschnitt nichts anderes regelt.

### § 23 Rechte

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den im pastoralen Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Gemeindeleben.

(2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen soll der Pfarrgemeinderat, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen, beratend oder beschließend mitwirken und für die Durchführung sorgen. Im Bereich des Weltdienstes kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen und tätig werden. Im Bereich der Pastoral unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer und wirkt beratend mit, soweit diese Ordnung in einzelnen Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat nicht weitergehende Rechte zukommen lässt.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:

- a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
- b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamfest und bei Begräbnisfeiern;
- b) die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei;
- c) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
- d) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
- e) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
- f) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche;
- g) die Änderung der Pfarrstruktur.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über:

- a) die Arbeit des Seelsorgeteams;
- b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde;
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen;
- d) die Arbeit und die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien,
- e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen.

#### § 24 Aufgaben

(1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung für die Pfarrei unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bistumssynode.

(2) Auf der Basis dieser pastoralen Planung bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.

(3) Der Pfarrgemeinderat bemüht sich, das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrei zu entwickeln und die Charismen (Geistesgaben) in der Pfarrei zu entdecken. Er sucht Verantwortliche für die verschiedenen Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist mitverantwortlich für ein Netzwerk von Personen, die sich in den Pfarrbezirken um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern; er sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen. Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Gruppen und Verbänden, die in der Pfarrei tätig sind.

(5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde entsprechend der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.

(6) Der Pfarrgemeinderat berichtet regelmäßig mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet zumindest die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o.ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls in ähnlicher Weise.

(7) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.

(8) Der Pfarrgemeinderat richtet sich in seiner Arbeitsweise in der Regel nach der Mustergeschäftsordnung.

#### § 25 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben. Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarrei wahrgenommen werden.

(3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei nach näherer Maßgabe der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 8 und höchstens 18 Mitglieder. Dieser Beschluss

muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein.

(4) In Pfarreien, die aus mehreren Pfarrbezirken bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(5) Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates (vgl. § 15 der Wahlordnung). Die Anzahl der berufenen Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds findet eine Nachberufung gemäß Satz 1 statt.

(6) Bei der Berufung sind für die Pfarrei bedeutsame Zielgruppen, insbesondere die Jugend, zu berücksichtigen, sofern sie nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten sind.

(7) Wenn in einer Pfarrei die Pfarrbezirke nicht hinreichend im Pfarrgemeinderat durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist.

(8) Sofern Pfarrbezirke weder durch gewählte noch durch berufene Mitglieder vertreten sein können, kann der Bischof insbesondere für größere Pfarrbezirke auf begründeten schriftlichen Antrag gestatten, über die in Abs. 5 vorgesehene Zahl bis zu drei weitere Mitglieder aus den betroffenen Pfarrbezirken zu berufen. Der Antrag ist an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

#### § 26 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Trier haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

(3) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 dieser Ordnung erfüllt.

(4) Gewählt werden können außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie in der Pfarrei wichtige Dienste wahrnehmen.

### § 27 Amtsdauer

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-WO) festgesetzt.

(2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande, so entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

(4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Ersatzliste erschöpft und die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.

(5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag der oder des gemäß § 2 Absatz 5 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO) vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25) Zuständigen die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern.

### § 28 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

(3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

### § 29 Ehrenamt

(1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt.

(2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

### § 30 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und dem Pfarrer bzw. einem von ihm delegierten Mitglied des Seelsorgeteams. Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Während der Vakanz ist auch die in § 25 Absatz 2 Satz 2 genannte Person Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Pfarrgemeinderat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. In der Regel soll die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Laie sein, die bzw. der nicht hauptamtlich im Dienst der Pfarrei steht. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einmalige Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

### § 31 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### § 32 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf Grund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarrgemeinderat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

### § 33 Arbeitsgremien

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

### § 34 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.

(3) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### § 35 Schlichtung

(1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll der Dechant als Vermittler angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

### § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 21 Absatz 3 tritt am 1. März 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Ordnung am 1. Februar 2011 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die „Ordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 151; HdR Nr. 242.3), zuletzt geändert am 21. Mai 2010 (KA 2010 Nr. 105), außer Kraft.

Trier, 3. Januar 2011

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

Die fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier, Neufassung der Präambel, tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Trier, 20. Oktober 2015

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

§ 37 Übergangsregelungen anlässlich der Umsetzung der Anordnung der Kleruskongregation vom 21. November 2019

(1) Die in den Pfarreien des Bistums Trier am 15. Oktober 2019 vorhandenen Pfarrgemeinderäte, Pfarreienräte und Pfarreienräte Direkt führen ihre Geschäfte ungeachtet des Ablaufs der Amtszeit nach der PGR-O bis zur rechtsverbindlichen Aufhebung der betroffenen Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften fort, längstens bis zum 31. Dezember 2021 (Übergangsmandat).

(2) Bei Absinken der Mitgliederzahl des Pfarrgemeinderates, des Pfarreienrates oder eines Pfarreienrates Direkt bis auf drei Mitglieder inklusive des Pfarrers oder der von ihm delegierten Person ist das jeweilige Gremium ordnungsgemäß im Sinne der §§ 6 Absatz 4, 27 Absatz 4 und 41 Absatz 3 besetzt.

1. Die Änderungen (...) treten zum 1. September 2021 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten der Änderungen tritt die Wahlordnung für die Pfarreienräte Direkt im Bistum Trier (PRD-WO) vom 12. Dezember 2014 (KA 2015 Nr. 9) außer Kraft.

Trier, 24. August 2021

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier

auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)

- rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Texte -

Präambel	§ 7 Sitzungen des Kirchengemeinderats
§ 1 Aufgaben	§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 2 Anzuwendende Vorschriften	§ 9 Ausschüsse und Beauftragte
§ 3 Zusammensetzung	§ 10 Pfarrversammlung
§ 4 Wahl	§ 11 Inkrafttreten
§ 5 Ehrenamt	§ 12 Übergangsregelungen
§ 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderats	

### Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bistums Trier ist für die Vermögensverwaltung und Vertretung einer Kirchengemeinde der Verwaltungsrat zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Alternativ zu den beiden Gremien kann ein Kirchengemeinderat gebildet werden. Der Kirchengemeinderat ist ein gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung. Im Falle, dass es einen Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat gibt, sind übereinstimmende Beschlüsse beider Gremien erforderlich, um den Kirchengemeinderat bilden zu können. Im Falle, dass es einen Kirchengemeinderat gibt, führt dieser den Beschluss herbei.

### § 1 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates.

(2) Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.

(3) Der Kirchengemeinderat einer Pfarrei in einer Pfarreiengemeinschaft oder in einem Seelsorgebezirk wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Pfarreienrat und, sofern ein Kirchengemeindeverband errichtet ist, in die Verbandsvertretung.

### § 2 Anzuwendende Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVG) vom 1. Dezember 1978 ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

(2) Die Aufgaben und Rechte als Pfarrgemeinderat richten sich nach §§ 2 und 3 oder §§ 24 und 25 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O), sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

### § 3 Zusammensetzung

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem amtlichen Mitglied, den gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.

(2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Die weiteren Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Seelsorgeauftrag für die Pfarrei haben, sind beratende Mitglieder.

(3) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 KVVG entsprechend. Danach beträgt die Anzahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden

bis 1.000 Katholikinnen und Katholiken:	4 Mitglieder
von 1.001 bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken:	6 Mitglieder
von 5.001 bis 8.000 Katholikinnen und Katholiken:	8 Mitglieder
ab 8.001 Katholikinnen und Katholiken:	10 Mitglieder.

(4) Außerdem können weitere Mitglieder von dem amtlichen Mitglied und den gewählten Mitgliedern hinzugewählt werden. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 1.000 Katholikinnen und Katholiken:	bis 2 Mitglieder
von 1.001 bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken:	bis 3 Mitglieder
von 5.001 bis 8.000 Katholikinnen und Katholiken:	bis 4 Mitglieder
ab 8.001 Katholikinnen und Katholiken:	bis 5 Mitglieder.

(5) Wenn bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates die Pfarrbezirke durch gewählte Mitglieder nicht hinreichend vertreten sind, soll dies bei der Hinzuwahl berücksichtigt werden.

(6) Kommt die Wahl eines Kirchengemeinderates nicht zustande oder kann sich ein neuer Kirchengemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

#### § 4 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in Abweichung von § 5 Absatz 1 KVVG durch die Kirchengemeindemitglieder.

(2) Wer seinen Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, kann nicht in den Kirchengemeinderat gewählt werden und ist nicht wahlberechtigt.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 KVVG entsprechend.

(4) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt in Abweichung von § 7 Absatz 1 KVVG vier Jahre.

(5) Findet die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin.

(6) Falls die Mitgliedschaft vorzeitig endet, oder ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, kann der Kirchengemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Eine Hinzuwahl muss erfolgen, sofern die Anzahl der gewählten und hinzugewählten Mitglieder unter die Anzahl der gemäß § 3 Absatz 3 gewählten Mitglieder fällt. Die Hinzuwahl eines Ersatzmitgliedes erfolgt unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.

### § 5 Ehrenamt

(1) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.

(2) Zu Beginn der Amtszeit werden die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst vorgestellt.

### § 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(1) Der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.

(2) Nach jeder Urwahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden. In der Regel sollen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer Laien sein, die nicht hauptamtlich im Dienst des Bistums oder der Pfarreiengemeinschaft stehen.

(3) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

### § 7 Sitzungen des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von den Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

### § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

### § 9 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Kirchengemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Kirchengemeinderat verantwortlich sind.

(2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind.

(3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

### § 10 Pfarrversammlung

Der Kirchengemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

### § 12 Übergangsregelungen anlässlich der Umsetzung der Anordnung der Kleruskongregation vom 21. November 2019

(1) Die in den Pfarreien und Kirchengemeinden des Bistums Trier am 15. Oktober 2019 vorhandenen Kirchengemeinderäte führen ihre Geschäfte ungeachtet des Ablaufs der Amtszeit nach der KGR-O bis zur rechtsverbindlichen Aufhebung der betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden fort, längstens bis zum 31. Dezember 2021 (Übergangsmandat).

(2) Für die Dauer der Ausübung des Übergangsmandates nach Absatz 1 gilt eine Mindestmitgliederzahl von drei Personen, inklusive des Vorsitzenden, als ordnungsgemäße Besetzung im Sinne der Bestimmungen dieser Ordnung.

Die Änderungen (...) treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Trier, 24. August 2021

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte

auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier

- rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Texte -

§ 1 Wahltermin	§ 10 Wahldurchführung
§ 2 Wahlvorbereitung	§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter, Wahlvorstand	§ 12 Meldung des Wahlergebnisses
§ 4 Listenwahl	§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder
§ 5 Persönlichkeitswahl	§ 14 Einspruchsrecht
§ 6 Briefwahl	§ 15 Berufungssitzung
§ 7 Allgemeine Briefwahl	§ 16 Konstituierende Sitzung
§ 8 Wahlzeit	§ 17 Wahlberichte
§ 9 Wahlhandlung	§ 18 gestrichen
	§ 19 Schlussbestimmungen

### § 1 Wahltermin

(1) Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin wird vom Bischof festgesetzt.

(2) Nach der Entscheidung gemäß PGR-O § 1(3) findet entweder eine Pfarrgemeinderatswahl oder eine Direktwahl in den Pfarreienrat statt.

(3) Bei der Pfarrgemeinderatswahl und der Direktwahl in den Pfarreienrat werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

### § 2 Wahlvorbereitung

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat hat bzw. haben die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.

(2) Der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat entscheiden zu Beginn der Wahlvorbereitungen über

- die Größe des Pfarrgemeinderates (siehe § 4 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte/ PGR-O) bzw. die Anzahl der direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder (siehe § 17 Abs. 1 und 2 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte/ PGR-O),
- die Berücksichtigung der Pfarrbezirke (siehe § 4 Abs. 4, 7, 8 und § 26 Abs. 4, 7, 8 PGR-O) sowie darüber,
- ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl (siehe § 7 PGR-WO) durchgeführt wird.

(3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Im Falle des § 4 Abs. 8 findet eine Persönlichkeitswahl oder eine Direktwahl in den Pfarreienrat statt.

Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden.

(4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:

- a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
- b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen;
- c) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
- d) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des Bistumsleitfadens zu erstellen;
- e) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
- f) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
- g) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
- h) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.

(5) Diejenigen Pfarreien einer Pfarreiengemeinschaft, die sich für eine Direktwahl zum Pfarreienrat entscheiden, können die Wahlen mit einer weiteren oder mehreren Pfarreien gemeinsam vorbereiten und durchführen. Die Entscheidung treffen der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat für die jeweilige Pfarrei. Wird die Wahl gemeinsam vorbereitet und durchgeführt, wählen der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat je ein Mitglied in den Wahlausschuss. Bei einer gemeinsamen Wahlvorbereitung und -durchführung wählt der Wahlausschuss die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten aus seiner Mitte. Für jede Pfarrei wird eine eigene Kandidatenliste aufgestellt.

(6) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und keine direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

#### § 2a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien

(1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereitet der amtierende Pfarreienrat die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss.

(2) Mindestens drei Monate vor der Wahl beruft der Pfarreienrat den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden.

(3) Bei der ersten Wahl sollen die ehemaligen Pfarreien als Pfarrbezirke mit mindestens einem Mitglied berücksichtigt werden.

(4) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.

(5) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

### § 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter, Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahlen oder der Direktwahl in den Pfarreienrat beruft der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die Pfarrgemeinderatswahlen oder die Direktwahl in den Pfarreienrat organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Wählerverzeichnis aufzustellen;
- b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
- c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
- d) das Wahllokal vorzubereiten.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte ist die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl oder der Direktwahl in den Pfarreienrates. Sie bzw. er ist Mitglied im Wahlausschuss.

(3) Zur Durchführung der Wahl im Wahllokal bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einem bzw. einer Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu bestellen. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand.

### § 4 Listenwahl

(1) Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin sind die wahlberechtigten Pfarrangehörigen aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte einreichen.

(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei können Alter und Beruf angegeben werden.

(4) Die Liste soll mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als Personen zu wählen sind.

(5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.

(6) Die Liste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

(7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der direkt in den Pfarreienrat zu wählenden Mitglieder.

(8) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen. In Pfarreien, die einem Pfarreienrat angehören, kann, sofern es ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten gibt, statt einer Persönlichkeitswahl eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgen. In diesem Fall wird die Kandidatenliste auf der Grundlage der Einwilligung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Direktwahl in den Pfarreienrat erstellt. Die Entscheidung, ob statt einer Persönlichkeitswahl eine Direktwahl in den Pfarreienrat erfolgt, trifft bzw. treffen der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat.

#### § 5 Persönlichkeitswahl

(1) In Pfarreien bis 800 Mitglieder kann bzw. können der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Pfarrgemeinderates bzw. direkt in den Pfarreienrat zu wählen sind.

(2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:

- a) den Namen der Pfarrei;
- b) das Datum des Wahltermins;
- c) die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder;
- d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
- e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen
- f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.

(3) Falls die Wahl als Listenwahl (§ 4) eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:

- a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
- b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
- c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die

- a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
- b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

(9) Kommt eine Wahl des Pfarrgemeinderates in Form der Persönlichkeitswahl nicht zustande, informiert der Wahlvorstand die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl über das Wahlergebnis und gibt ihnen die Möglichkeit binnen drei Tagen ihre Wahl in den Pfarreienrat anzunehmen oder abzulehnen. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.

#### § 6 Briefwahl

(1) Jeder und jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.

(2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift vermerkt sein muss, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag dort eingeht.

#### § 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates oder der für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und des Pfarrers oder des Kirchengemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

#### § 8 Wahlzeit

(1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

(2) Vor und nach den Gottesdiensten soll Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

#### § 9 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anderweitig nachweisen kann.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

### § 10 Wahldurchführung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.

(5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden. Bei der Urnenwahl kann auf einen Umschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.

(6) Der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben.

(8) Der Wahlvorstand hat die Umschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

### § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

### § 12 Meldung des Wahlergebnisses

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand das Wahlergebnis dem Dekanatsbüro.

(2) Das Dekanatsbüro leitet die Meldungen der Pfarreien weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

### § 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat haben die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

### § 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Dechant unter Angabe der Gründe zu erheben. Dieser hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikariat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

### § 15 Berufungssitzung

(1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin für den Pfarrgemeinderat treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu einer vorbereitenden Sitzung (Berufungssitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Pfarrgemeinderat durch die zu berufenden Mitglieder zu vervollständigen.

(2) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

(3) Für die Berufungen gelten § 4 und § 25 der „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)“.

(4) Der Pfarrer ersucht die Berufenen um Annahme ihrer Berufung.

(5) In der ersten Sitzung des Pfarreienrates treten die delegierten, gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer vorbereitenden Sitzung (Berufungssitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Pfarreienrat durch die zu berufenden Mitglieder zu vervollständigen.

(6) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

### § 16 Konstituierende Sitzung

(1) Binnen drei Wochen nach der Berufungssitzung des Pfarrgemeinderates findet auf Einladung des Pfarrers die konstituierende Sitzung statt.

(2) Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

(3) Binnen drei Wochen nach der Berufungssitzung des Pfarreienrates findet auf Einladung des Pfarrers die konstituierende Sitzung des Pfarreienrates statt.

(4) Der Pfarrer führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates.

### § 17 Wahlberichte

(1) Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl und der Wahl des Pfarrgemeinderatsvorstandes mit der Unterschrift des Pfarrers und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Dekanatsbüro zuzusenden.

(2) Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Wahl des Pfarreienrates und der Wahl des Pfarreienratsvorstandes mit der Unterschrift des Pfarrers und der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Pfarreienrates dem Dekanatsbüro zuzusenden.

(3) Das Dekanatsbüro leitet die Wahlberichte des Dekanates weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

### § 18 (gestrichen)

### § 19 Schlussbestimmung

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier“ vom 1. April 1995 (KA 1995 Nr. 78) außer Kraft.

Trier, 8. Februar 2007

Dr. Reinhard Marx  
Bischof von Trier

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO). Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2011 in Kraft.

Trier, 16. November 2011

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

Die Änderungen (...) treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Trier, 24. August 2021

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier

auf der Grundlage der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) (siehe Anlage)

- rechtsverbindlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Texte –

§ 1 Wahltermin	§ 9 Wahlhandlung
§ 2 Wahlvorbereitung	§ 10 Wahldurchführung
§ 2a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien	§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 3 Wahlausschuss, Wahlvorstand	§ 12 Meldung des Wahlergebnisses
§ 4 Listenwahl	§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder
§ 5 Persönlichkeitswahl	§ 14 Einspruchsrecht
§ 6 Briefwahl	§ 15 Sitzung zur Hinzuwahl
§ 7 Allgemeine Briefwahl	§ 16 Konstituierende Sitzung
§ 8 Wahlzeit	§ 17 Wahlberichte
	§ 18 Schlussbestimmungen

### § 1 Wahltermin

(1) Neuwahlen der Kirchengemeinderäte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin wird vom Bischof festgesetzt.

(2) Nach der Entscheidung gemäß PGR-O § 1(3) findet eine Wahl zum Kirchengemeinderat statt.

(3) Bei der Kirchengemeinderatswahl werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

### § 2 Wahlvorbereitung

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat hat bzw. haben die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.

(2) Der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat entscheiden zu Beginn der Wahlvorbereitungen darüber, ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl gemäß § 7 KGR-WO durchgeführt werden soll.

(3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Im Falle des § 4 Abs. 8 findet eine Persönlichkeitswahl statt. Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden.

(4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:

- a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
- b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung zu bestimmen;
- c) eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;

- d) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des Bistumsleitfadens zu erstellen;
- e) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
- f) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
- g) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen
- h) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.

(5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei und Kirchengemeinde kein Pfarrgemeinderat und keine direkt in den Pfarreienrat gewählte und berufene Mitglieder und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

#### § 2a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien

(1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereitet der amtierende Pfarreienrat die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und überträgt die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen.

(2) Mindestens drei Monate vor der Wahl beruft der Pfarreienrat den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden.

(3) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.

(4) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

#### § 3 Wahlausschuss, Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen beruft bzw. berufen der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören mindestens zwei Personen an. Der Wahlausschuss bereitet die Kirchengemeinderatswahlen organisatorisch vor. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Wählerverzeichnis unter Beachtung von § 4 der Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O) aufzustellen;
- b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
- c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
- d) das Wahllokal vorzubereiten.

(2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der auch die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen ist.

(3) Zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahlen im Wahllokal oder zur Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer bzw. einem Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand müssen mindestens vier Personen angehören. Der Wahlvorstand ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin zu berufen. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

#### § 4 Listenwahl

(1) Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin sind die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Wahlvorschläge kann jeder Wahlberechtigte einreichen.

(3) Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Dabei können Alter und Beruf angegeben werden.

(4) Die Liste enthält doppelt so viele, mindestens aber um die Hälfte mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 3 Absatz 3 (KGR-O) in den Kirchengemeinderat zu wählen sind.

(5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.

(6) Die Liste ist spätestens drei Wochen vor der Wahl auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

(7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Kirchengemeinde und Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(8) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

#### § 5 Persönlichkeitswahl

(1) In Pfarreien bis 800 Mitglieder können der Pfarrgemeinderat oder die für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen sind.

(2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:

- a) den Namen der Pfarrei;
- b) das Datum des Wahltermins;
- c) die Anzahl der in den Kirchengemeinderat zu wählenden Mitglieder;
- d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
- e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;
- f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.

(3) Falls die Wahl als Listenwahl (§ 4) eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:

- a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
- b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
- c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die

- a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
- b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

#### § 6 Briefwahl

(1) Jeder und jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.

(2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

(3) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift vermerkt sein muss, den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag dort eingeht.

#### § 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates oder der für die Pfarrei direkt in den Pfarreienrat gewählten und berufenen Mitglieder und des Pfarrers oder des Kirchengemeinderates an die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden.

In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

#### § 8 Wahlzeit

(1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.

(2) Vor und nach den Gottesdiensten soll Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

### § 9 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.

### § 10 Wahldurchführung

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die bzw. der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.

(5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden. Bei der Urnenwahl kann auf einen Umschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.

(6) Der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

(7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben.

(8) Der Wahlvorstand hat die Umschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

### § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahlniederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

### § 12 Meldung des Wahlergebnisses

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich dem Dekanatsbüro.

(2) Das Dekanatsbüro leitet die Meldungen der Pfarreien weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

### § 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

### § 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Dechant unter Angabe der Gründe zu erheben. Dieser hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikariat mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

### § 15 Sitzung zur Hinzuwahl

(1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu einer Sitzung zusammen, um weitere Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier hinzu zu wählen.

(2) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

(3) Der Pfarrer ersucht die Hinzugewählten um Annahme ihrer Wahl.

### § 16 Konstituierende Sitzung

Binnen drei Wochen nach der Sitzung zur Hinzuwahl findet auf Einladung des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten die konstituierende Sitzung statt.

### § 17 Wahlberichte

(1) Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten dem Dekanatsbüro zuzusenden.

(2) Das Dekanatsbüro leitet die Wahlberichte des Dekanates weiter an das Bischöfliche Generalvikariat.

### § 18 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Die Änderungen (...) treten zum 1. September 2021 in Kraft

Trier, 24. August 2021

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## **Lesefassung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte (Auszug)**

auf Grundlage der Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier

- rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Texte -

§ 1 Wahlkörperschaft

§ 1a Wahlen zum allgemeinen Wahltermin  
Schlussbestimmungen

### § 1 Wahlkörperschaft

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier vom 25. März 1987), die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt. Sie können darüber hinaus bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht mitwirken.

(2) Besteht kein Pfarrgemeinderat, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte unmittelbar durch die Kirchengemeindemitglieder. Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat. Besteht kein Pfarrgemeinderat ist bzw. sind der amtierende Kirchengemeinderat oder die für die Pfarrei direkt gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarreienrates und der Pfarrer verantwortlich für die Durchführung der Wahl des Verwaltungsrates. Besteht kein Kirchengemeinderat und gibt es keine direkt gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarreienrates, ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Durchführung der Wahl des Verwaltungsrates. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier entsprechend.

### § 1a Wahlen zum allgemeinen Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates hat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen (allgemeiner Wahltermin).

### Schlussbestimmungen

Die Änderungen (...) I treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Trier, 24. August 2021

Dr. Stephan Ackermann  
Bischof von Trier

## Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier

§ 1	Grundsatz	§ 9	Worterteilung
§ 2	Sitzungshäufigkeit	§ 10	Anträge
§ 3	Vorbereitung der Sitzung	§ 11	Abstimmung
§ 4	Einladung zur Sitzung	§ 12	Wahlen
§ 5	Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung	§ 13	Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung
§ 6	Sitzungsleitung	§ 14	Protokoll
§ 7	Beschlussfähigkeit	§ 15	Verschwiegenheitspflicht
§ 8	Sitzungsverlauf		

### § 1 Grundsatz

(1) Der Pfarrgemeinderat gibt sich auf der Basis dieser Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier eine Geschäftsordnung.

(2) Auf den Pfarreienrat finden die Bestimmungen entsprechend Anwendung.

### § 2 Sitzungshäufigkeit

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vierteljährlich.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe beantragt.

### § 3 Vorbereitung der Sitzung

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die Sachausschuss-, Arbeitsgruppen- und Projektgruppenmitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung der bzw. dem Vorsitzenden vorliegen.

### § 4 Einladung zur Sitzung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die bzw. den Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie ist in einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzustellen.

(2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand durch Beschluss mit kürzerer Frist einladen. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind unverzüglich zu veröffentlichen.

### § 5 Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung

Soweit erforderlich, können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Pfarrgemeinderates zu einzelnen Beratungspunkten Beraterinnen, Berater oder Sachverständige hinzugezogen werden, ebenso Mitglieder der Sachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen.

### § 6 Sitzungsleitung

Die bzw. der Vorsitzende leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Die Leitung der Sitzung kann an eine Sitzungsvorsitzende bzw. an einen Sitzungsvorsitzenden delegiert werden.

### § 7 Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die bzw. der Sitzungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß §§10, 19 und 32 PGR-O fest. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### § 8 Sitzungsverlauf

(1) Die Tagesordnung sollte in der Regel neben den Regularien, Formalien und Arbeitspunkten einen geistlichen Impuls und ein Schwerpunktthema enthalten.

(2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ebenso können durch Beschluss Tagesordnungspunkte abgesetzt und nachträglich Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, noch einen Antrag auf Aufnahme eines Behandlungspunktes in die Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme und Dringlichkeit beschließt der Pfarrgemeinderat.

### § 9 Worterteilung

(1) Das Wort erteilt die bzw. der Sitzungsvorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die bzw. der Sitzungsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann sie bzw. er der Berichtserstatterin bzw. dem Berichtserstatter jederzeit das Wort erteilen.

(3) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor. Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür oder dagegen zu sprechen.

### § 10 Anträge

(1) Jedem Antrag sollen eine klare Begründung und ein bestimmter Entscheidungsvorschlag zu Grunde liegen.

(2) Es können nur solche Anträge behandelt werden, zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Pfarrgemeinderat zuständig ist.

### § 11 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende stellt bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen fest, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

(3) Bei Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### § 12 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen.

(2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 13 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ist ein Mitglied von einer anstehenden Beschlussfassung selbst betroffen, so hat es – außer bei Wahlen – keine Stimme und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, die Ehegattin, der Ehegatte, Kinder und Geschwister einen Vor- oder Nachteil hätten.

(2) Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Pfarrgemeinderat. Bei der Entscheidung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit, es ist aber vorher anzuhören.

### § 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Tag und Ort der Sitzung, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der bzw. des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;
- c) die Namen der anwesenden und die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen;
- d) die behandelten Tagesordnungspunkte;
- e) die eingebrachten Vorschläge und Anträge;
- f) den Wortlaut der Beschlüsse;
- g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- h) die gemeinsam aufgestellten Planungen;
- i) die Arbeitsverteilung, d. h. wer welche Aufgabe übernommen hat.

(3) Jedes Protokoll wird dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift ist zu beschließen. Die beschlossenen Änderungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

### § 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat berichtet wird, bzw. wenn darüber hinaus der Pfarrgemeinderat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.

## Wie die Räte zusammen-„spielen“:

### Hinweise zur Zusammenarbeit von pastoralen Gremien und Verwaltungsgremien

#### Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat

Beide Gremien haben je eigene und eigenständige Aufgaben wahrzunehmen. Diese Rechte und Pflichten sind in den jeweiligen Gesetzen und Ordnungen geregelt.

Während der Pfarrgemeinderat das verantwortliche pastorale Gremium ist, entscheidet der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung. Dies soll jedoch unter Beachtung der pastoralen Vorgaben des Pfarrgemeinderates geschehen. Gemeinsames Ziel muss es sein, dass das Vermögen der Pfarrei und ihrem Auftrag dient.

Es ist wichtig, dass der Pfarrgemeinderat Frauen und Männer in den Verwaltungsrat wählt, die die Kompetenzen haben, das Kirchenvermögen zu verwalten; zugleich sollen sie aber auch die pastoralen Aufgaben im Blick haben. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ausreichende Information zwischen den beiden Gremien ist nötig. Um diese strukturell zu gewährleisten, sieht die Ordnung für die Pfarrgemeinderäte vor, dass ein/e Vertreter/in des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teilnimmt. Ebenso nimmt ein/e Vertreter/in des Pfarrgemeinderates an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Um konstruktive Zusammenarbeit der beiden Gremien abzusichern, sollte folgendes beachtet werden:

Die Vertretung im jeweils anderen Gremium sollte unbedingt wahrgenommen werden.

Auch wenn die Vertretung des Pfarrgemeinderates im Verwaltungsrat und umgekehrt nur beratende Stimme hat, ist die Meinung doch ernst zu nehmen und bei Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Vor bedeutenden Entscheidungen des Verwaltungsrates, z.B. bei Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten, etc. ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören, damit die Entscheidung des Verwaltungsrates auf eine breitere Basis gestellt ist.

Vor der Erstellung des Haushaltsplanes soll der Pfarrgemeinderat für die Aufgaben der Seelsorge Vorschläge machen. Auf der Grundlage der Prioritäten, die die pastorale Planung setzt, werden die vorhandenen Mittel aufgeteilt. Der Pfarrgemeinderat muss aber auch über die übrige Haushalts- u. Vermögenslage der Kirchengemeinde gründlich informiert werden.

Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt der Pfarrgemeinderat zum Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

Es ist zu empfehlen, im Rahmen der jährlichen Pfarrversammlung, die nach der Ordnung für Pfarrgemeinderäte vorgesehen ist, über die Arbeit des Verwaltungsrates zu berichten.

Dabei ist natürlich zu beachten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind in Personal-, Bau- und Grundstücks-Angelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt.

Dies gilt auch für den Vertreter des Pfarrgemeinderates im Verwaltungsrat und für den gesamten Pfarrgemeinderat, wenn dort in nichtöffentlicher Sitzung berichtet wurde.

In beiden Gremien sollte darauf geachtet werden, so viele Informationen nach „außen“ zu geben wie möglich. Ziel muss es sein, die Arbeit der Gremien in der Pfarrei transparent zu gestalten, damit die Pfarreimitglieder auf diesem Weg Anteil nehmen können.

Die Vertreter beider Gremien sollten sich immer bewusst sein, dass sie ihr Mandat von den Pfarreimitgliedern erhalten haben und dass sie sowohl der Pfarrei als auch dem Auftrag Jesu Christi an seine Kirche verpflichtet sind.

Die entsprechenden, verbindlichen Regelungen finden sich in § 11 PGR-O:

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) Zum Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde nimmt der Pfarrgemeinderat schriftlich Stellung. Diese Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

Für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, die keiner Pfarreiengemeinschaft angehören (in der Regel zusammengelgte Pfarreien) ist zu Zusammenarbeit in § 32 der PGR-O verbindlich geregelt:

§ 32 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei betreffenden Fragen kooperieren.

(2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil.

(3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf Grund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarrgemeinderat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

Diese verbindlichen Regelungen und Handlungsempfehlungen gelten in analoger Weise auch für die Zusammenarbeit des Pfarreienrates und der Verbandsvertretung des Kirchengemeinderates (vgl. PGR-O § 21):

§ 21 Zusammenarbeit mit den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Pfarreienrat kooperiert mit den Verwaltungsräten und der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes bei allen wichtigen, die Pfarreiengemeinschaft betreffenden Fragen.

(2) Um die Kooperation mit den Verwaltungsräten zu gewährleisten, nimmt je ein direkt gewähltes oder berufenes Mitglied des Pfarreienrates der betreffenden Pfarrei an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Pfarreienrat zu wählen. Um die Kooperation mit der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu gewährleisten, nimmt ein vom Pfarreienrat gewähltes Mitglied des Pfarreienrates an den Sitzungen der Verbandsvertretung beratend teil. Für den Verhinderungsfall ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Pfarreienrat zu wählen. Ebenso nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbandsvertretung an den Sitzungen des Pfarreienrates beratend teil.

(3) Der Pfarreienrat kann aufgrund seiner pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltungen und die Aufstellungen der Haushaltspläne der Kirchengemeinden geben.

(4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarreienrat und Verbandsvertretung, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, gibt der Pfarreienrat auf der Grundlage der pastoralen Planung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes. Ein Protokoll dieser Sitzung ist im Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

(5) Zu den Entwürfen der Haushaltspläne der jeweiligen Kirchengemeinden nehmen die direkt gewählten und berufenen Mitglieder des Pfarreienrates der jeweiligen Pfarrei schriftlich Stellung. Diese vom teilnehmenden Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 unterzeichnete Stellungnahme ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.

Hier ist zu beachten, dass bei einer Direktwahl in den Pfarreienrat ein von den Pfarreien direkt gewähltes Mitglied bei den Sitzungen des Verwaltungsrates als beratendes Mitglied teilnimmt.

## Notizen

[www.ehrenamt.bistum-trier.de](http://www.ehrenamt.bistum-trier.de)



Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung  
Bereich kirchliche Räte  
Mustorstr. 2 / 54290 Trier  
0651 / 7105 183  
[raete@bistum-trier.de](mailto:raete@bistum-trier.de)

